

Die Vorschläge des Obersten Gerichts führen zum Erlaß einer „Ordnung zur Lösung der Aufgaben des Ministeriums für Bauwesen und seiner nachgeordneten Organe auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes“ vom 25. Februar 1966.²⁷ Sie brachte eine klarere Abgrenzung der Aufgaben des Ministeriums für Bauwesen und seiner Organe, der Sicherheitsinspektionen, -inspektoren und -beauftragten, der Generaldirektoren der Baukombinate und WB sowie der Bezirksbaudirektoren auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

Anregungen des Obersten Gerichts gingen auch in überarbeitete oder neu geschaffene Arbeitsschutzanordnungen ein, z. B. in die AS AO 3/1 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren —, in die AS AO 631/2 — Herstellung von Baugruben, Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in der Erde — sowie in die Anordnung über die Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen vom 1. November 1966.²⁸

Auch die Gesetzgebung selbst ist durch wachsende Komplexität charakterisiert.²⁹ Diese drückt sich — wie bereits einleitend festgestellt wurde — z. B. darin aus, daß im neuen Strafgesetzbuch wesentliche verfassungsrechtliche Grundlagen nicht nur des Strafrechts, sondern der Kriminalitätsbekämpfung überhaupt geregelt werden.³⁰ Damit geht die Bedeutung des neuen Strafgesetzbuches weit über das Strafrecht hinaus und wird die Komplexität des Kampfes gegen die Kriminalität unterstrichen. Die im Strafgesetzbuch für alle Lebensbereiche und auch für die verschiedensten Zweige des sozialistischen Rechts fixierten Aufgaben schließen die Forderung ein, die Komplexität des sozialistischen Rechts zu erhöhen, damit es in stärkerem Maße gesellschaftsnützliches Verhalten stimuliert und gesellschaftswidrigem oder -gefährlichem Verhalten entgegen wirkt.

H. Benjamin weist darauf hin, daß sich die Komplexität der neuen Strafgesetzgebung auch darin zeigt, daß zur wirksamen Gewährleistung der Vorbeugung und Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem neuen Strafgesetzbuch weitere Gesetzesakte erlassen worden sind: eine neue Strafprozeßordnung, ein neues Strafvollzugsgesetz, ein neues Strafregistergesetz, (inzwischen auch eine Verordnung über die Verfolgung von Verfehlungen — die Verf.), ein Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sowie gesetzliche Bestimmungen über die Fürsorge für Personen, bei denen die Gefahr der erneuten Begehung strafbarer Handlungen besteht.³¹ Das Überschreiten der traditionellen Grenzen des Strafrechts und die Tendenz der komplexen Regelung einer ganzen Gruppe von Rechtsverletzungen zeigen sich besonders deutlich an der neuen Regelung für Verfehlungen.³² Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß es an der unteren Grenze der Kriminalität eine zahlenmäßig bedeutende Gruppe von Rechtsverletzungen gibt, die Elemente der verschiedensten Arten von Rechtsverletzungen in sich tragen, die man

27 vgl. a. a. O., 1966, Nr. 3.

28 GBL II 1966 S. 945

29 vgl. auch H. Benjamin, „Sozialistische Gesetzgebung - eine der wichtigsten Formen staatlicher Leitung“, Staat und Recht, 1967, S. 176.

30 vgl. dazu J. Renneberg, „Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“, Neue Justiz, 1967, S. 105. - Lekschas weist auf den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Staatsrecht und Strafrecht hin: „So regelt einerseits das Staatsrecht strafrechtliche Grundprobleme und andererseits das Strafrecht ausgesprochen staatsrechtliche Beziehungen“ (E. Buchholz / R. Hartmann / J. Lekschas, a. a. O., S. 27).

31 Vgl. H. Benjamin, a. a. O.

32 vgl. H. Benjamin, „Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs“, Neue Justiz 1967, S. 99 f.; H. Schmidt / H. Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, Neue Justiz, 1967, S. 113 ff.; H. Weber, Vergehen im Strafrecht, Berlin 1967, S. 113 ff.